

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1890)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizei-Direktion des Kantons Bern

Autor: Stockmar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Polizei-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1890.

Direktor: Herr Regierungsrath **Stockmar.**

Gesetzgebung.

Am 30. Juli 1890 hat der Grosse Rath folgende Anzüge erheblich erklärt:

1. Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht das Gesetz über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerkorps vom 1. September 1868 im Allgemeinen, aber auch im Sinne einer ökonomischen Besserstellung der Landjäger, zu revidiren sei, und dem Grossen Rathe Bericht und Antrag hierüber vorzulegen.
2. Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Grossen Rath beförderlichst den Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des Gesetzes über die Hundetaxe vorzulegen.

Die Polizeidirektion hat die Prüfung der Frage der Revision des Landjägergesetzes, mit welcher sie sich schon seit einiger Zeit beschäftigte, an die Hand genommen und wird sie im Jahre 1891 weiter fördern. Ein Gesetzesentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Hundetaxe ist bereits ausgearbeitet, doch bedarf er, bevor er dem Regierungsrath zur Berathung vorgelegt werden kann, noch einiger redaktioneller Verbesserungen.

Um die durch einen früheren Anzug angeregte Frage betreffend die Entschädigung der Civilstandesbeamten einlässlich prüfen zu können, hat die Direktion im Berichtjahr das erforderliche statistische

Material gesammelt, das nun seiner Verarbeitung harrt. Neben jener Frage wird sie gleichzeitig noch untersuchen, ob eine Verschmelzung von kleinen Civilstandeskreisen möglich und wünschbar sei.

Der von uns ausgearbeitete Dekretsentwurf betreffend die Schliessungsstunde der Wirthschaften ist im Berichtjahr durch den Grossen Rath nicht in Berathung gezogen worden.

Verwaltung.

A. Allgemeiner Theil.

Einer Einladung des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen Folge gebend, haben wir angeordnet, dass vom Januar 1890 an auf Ende jeden Monats Stand und Bewegung der Bevölkerung sämtlicher Strafanstalten und Gefängnisse im Kanton festgestellt werden. Die Verwaltungen der Strafanstalten und die Regierungsstatthalter haben uns hiezu auf Ende jeden Monats über den Stand und die Bewegung der Gefängnissbevölkerung nach einem bestimmten Formulare Bericht zu erstatten, woraufhin wir die kantonsweise Zusammenstellung vornehmen und letztere an das eidgenössische statistische Bureau absenden. Nach diesen Zusammenstellungen waren in den Strafanstalten und Gefängnissen des Kantons Bern am 31. Dezember 1890 980 Personen enthalten.

Da es zu unserer Kenntniss gelangt war, dass in einer Ortschaft einige Geschäfte sich mit dem Verkaufe von Feuerwerkartikeln befassten, ohne der Vorschrift des Art. 3 der Verordnung über Aufbewahrung, Behandlung und Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe vom 12. Juni 1865 nachgekommen zu sein, lenkten wir mittelst Kreisschreiben vom 20. Mai 1890 die Aufmerksamkeit der Regierungsstatthalter auf jenen Uebelstand und forderten diese Beamten zu strengerer Handhabung der Vorschriften der erwähnten Verordnung auf. Dabei betonten wir, es liege auf der Hand, dass Feuerwerkartikel unter die Bestimmungen der Verordnung fallen und die Verkäufer solcher Waaren die Vorschrift des Artikels 3 derselben zu beobachten gehalten seien, bevor sie mit dem Verkaufe beginnen dürfen.

Wiederholt ist es vorgekommen, dass nach stattgefundenen Brandausbrüchen eine polizeiliche Untersuchung unterblieb, weil der Gebäudebesitzer erklärte, er verzichte auf jeden Schadenersatz. Es ist aber nicht nur für die Brandversicherungsanstalt, sondern vorab im allgemeinen polizeilichen Interesse von Wichtigkeit, bei jedem Brandausbruche die Ursachen und den Verlauf desselben amtlich zu ermitteln, auch wenn kein oder nur unbedeutender Brandschaden entstanden ist. Zudem ist die unverzügliche Vornahme einer polizeilichen Untersuchung über die Ursachen jeder Feuersbrunst durch Artikel 114 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 den Regierungsstatthaltern zur Pflicht gemacht. Ob der betreffende Gebäudebesitzer auf Schadenersatz verzichte oder nicht, fällt hiefür durchaus nicht in Betracht. Wir sahen uns daher veranlasst, durch Kreisschreiben vom 18. Juni 1890 den Regierungsstatthaltern die pünktliche Beobachtung der Vorschriften des zitierten Artikel 114 der Feuerordnung einzuschärfen.

Unterm 22. Februar 1890 erliess der Regierungsrath ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter zu Handen der Civilstandsbeamten betreffend die Eheschliessung von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Staaten in der Schweiz, und mittelst Kreisschreiben vom 17. Dezember 1890 wurden die sämmtlichen Civilstandsbeamten zu ihrem Verhalte in Kenntniss gesetzt von dem Inhalte einer Ueber-einkunft, welche der Bundesrat und die italienische Regierung hinsichtlich der Eheschliessung von Italienern in der Schweiz und von Schweizern in Italien abgeschlossen hat.

B. Besonderer Theil.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

Die in unserm letztjährigen Bericht erwähnte provisorische Uebereinkunft mit dem Gemeinderath von Bern betreffend die Organisation des Polizeidienstes in der Hauptstadt wurde für die Dauer eines Jahres erneuert. Einer definitiven Ordnung der Frage steht dermal namentlich noch die bevorstehende Revision des Gesetzes über das Landjägerkorps im Wege.

Im Laufe des Berichtjahres haben beteiligte Kreise einige einleitende Schritte gethan, um im Kanton Bern und in der Schweiz die Einführung des

Bertillon'schen Systems der Körpermessung an Verbrechern anzubahnen, und in einer am 19. Dezember 1890 in Bern abgehaltenen Konferenz wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte der Kanton Bern mit der Einführung dieses Systems vorangehen. Die Polizeidirektion, den Werth der Körpermessung zu Kriminalpolizeizwecken anerkennend, wird der Angelegenheit fernerhin ihre Aufmerksamkeit schenken.

Auf hierseitigen Antrag wurden folgende Reglemente vom Regierungsrath sanktionirt:

3 Ortspolizeireglemente,

2 Reglemente über den Aufenthalt und die Niederlassung der Kantonsbürger,

15 Polizeiverordnungen betreffend den Obst- und Feldfrevel,

ein neues Föhnwachtreglement von Meiringen,

die Polizeiverordnung von Bern betreffend das Fahren, Reiten u. s. w. auf der Eisenbahnbrücke in Bern,

die Polizeiverordnung für den Tramwayverkehr in Bern,

das Verbot des Gemeinderathes von Thun betreffend den sogenannten Vorkauf,

die Verordnung desselben über den Kleinvieh- und Geflügelmarkt,

die von den Gemeinderäthen von Goldiwyl, Heimberg, Steffisburg, Strättligen und Thun erlassene Verordnung betreffend das Herumstreichen liederlicher Weibspersonen.

In mehreren Verordnungen betreffend den Obst- und Feldfrevel war die Bestimmung enthalten, dass die Kosten der bestellten Feldhut durch eine besondere Auflage auf die Liegenschaftsbesitzer oder Pächter zu decken seien. Der Regierungsrath hob diese Bestimmung auf, weil jene Kosten als Kosten der Ortspolizei, in deren gesetzliche Aufgabe auch der Schutz des Eigentums fällt, aus der allgemeinen Gemeindekasse zu bestreiten sind (Gesetz über das Steuerwesen der Gemeinden vom 2. September 1867, § 16).

Im Fahndungswesen hat die Polizeidirektion je 2789 Ausschreibungen und 1387 Revokationen im deutschen und im französischen allgemeinen schweizerischen Polizeianzeiger, 3651 Ausschreibungen und 1471 Revokationen im deutschen, 2774 Ausschreibungen und 1339 Revokationen im französischen bernischen Fahndungsblatte besorgt. Ferner sind von ihr 303 Reisepässe und 68 Wanderbücher ausgestellt, 6317 Strafurtheile kontrolirt und 4478 Strafberichte über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden ausgefertigt worden.

Landjägerkorps.

Der Bestand desselben auf 31. Dezember 1890 war folgender: 1 Hauptmann, Kommandant, 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant, 2 Titularlieutenants, 1 Stabs-fourier, 5 Feldweibel, 14 Wachtmeister, 22 Korporale und 264 Gemeine, zusammen 311 Mann. Davon waren 179 Mann auf Posten stationirt, 42 Mann versahen den Gefangenwärter- und Plantondienst und 54 Mann, inbegriffen 1 Lieutenant als Chef, standen im eidgenössischen Zollwachdienst im Jura. Die übrige Mannschaft war theils auf der Hauptwache in Bern, theils stand sie im Dienste der städtischen Polizeidirektion von Bern. Der Grenzwachtchef steht

dienstlich ausschliesslich zur Verfügung der eidgenössischen Zollbehörde und wird auch von dieser besoldet; für die übrigen 53 Mann im Grenzwachtdienst leistet die Eidgenossenschaft dem Kanton Bern gegenwärtig eine jährliche Entschädigung von Franken 60,200.

An Dienstleistungen des Korps sind zu verzeichnen:

Arrestationen	6,088
Anzeigen	10,571
Arrestantentransporte zu Fuss . .	1,900
» per Eisenbahn	2,249
	<hr/>
	20,808

Auf der Landjägerhauptwache in Bern sind im Ganzen 2488 Personen per Schub angekommen und abgegangen, nämlich:

1868 Angehörige des Kantons Bern,
251 » anderer Kantone,
369 Ausländer.

Der Kommandant hat auch im Berichtsjahr von den früher üblichen Musterungen Umgang genommen, weil dieselben den Dienst beeinträchtigen, der Mannschaft Auslagen verursachen und zudem nicht von sichtbarem Nutzen waren. Dagegen haben sich der Kommandant, soweit es ihm möglich war, die Divisionschefs und die Sektionschefs auf die Stationen begeben, um sich von dem Zustand der Posten zu überzeugen.

Durch die neue eidgenössische Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, beziehungsweise durch die in Folge derselben stattgefundene Aufhebung der kantonalen Kriegsgerichte, ist der § 8, erster Absatz, des Gesetzes vom 1. September 1868 über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerkorps betreffend die Stellung der Landjäger unter die Militärgerichtsbarkeit zunächst unausführbar geworden, weshalb die Landjäger vom 1. Januar 1890 an dem allgemeinen bürgerlichen Strafgesetze unterstellt sind. Disziplinarfehler indessen werden nach den bisherigen Bestimmungen jenes Gesetzes behandelt. Dem Kommando ist nur ein Fall bekannt geworden, dass im Berichtsjahr ein Landjäger durch ein bürgerliches Gericht beurtheilt worden ist, und dies wegen Theilnahme an einer Prügelei in einer Wirthschaft.

Disziplin und Pflichtgefühl lassen bei manchem Landjäger und auch bei einzelnen Gefangenwärtern noch zu wünschen übrig, so dass die Vorgesetzten oft in den Fall kommen, Strafen zu verhängen.

Arbeitsanstalten.

Die Begehren um Versetzung von arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen und liederlichen Personen in eine Arbeitsanstalt waren bedeutend zahlreicher als früher, was wohl zum Theil der Herabsetzung des Kostgeldes auf das gesetzliche Minimum von Fr. 50 zuzuschreiben ist. Es wurden nämlich 72 Männer in die Arbeitsanstalt zu Ins und 64 Weiber in die Arbeitsanstalt zu Bern versetzt, zusammen in beide Anstalten 136 Personen. Auf Jahresschluss hatte die Männerarbeitsanstalt 69, die Weiberarbeitsanstalt 71 Insassen.

In Ausführung des Artikels 4 des Dekrets vom 18. Mai 1888 über die Organisation der Arbeitsanstalten ernannte die Polizeidirektion eine aus Frauen zusammengesetzte Patronatskommission für das Weiberarbeitshaus, deren Aufgabe im Wesentlichen darin besteht, den aus dem Arbeitshaus Entlassenen mit Rath und That beizustehen, um sie womöglich zu einem ehrbaren und geordneten Leben zu führen und sie vor Rückfall zu bewahren. Der Regierungsrath sodann stellte der Patronatskommission aus dem Budgetkredit für die Arbeitsanstalten bis auf Weiteres eine jährliche Summe von Fr. 1000 zur Verfügung, um daraus die Kosten zu decken für die einstweilige Fürsorge für die entlassenen Arbeitshausweiber bis zu deren definitiver Unterbringung in passenden Stellen.

Die Mitglieder der Patronatskommission sind: Frau von Goumoëns-Wursterberger, Präsidentin, Frau Häfner-Anderegg, Frau Raflaub-Iseli, Fräulein Fueter an der Neufeldstrasse, Fräulein Luise Schumacher in der Länggasse, Frau Niehans-König und Fräulein Tièche, alle in Bern.

Ueber den Gang der Männerarbeitsanstalt ist nichts Besonderes zu bemerken. In der Weiberarbeitsanstalt werden die Insassen, soweit sie nicht den Hausdienst zu besorgen haben, mit Nähen, Stricken und Spinnen beschäftigt, und es war für sie das ganze Jahr hindurch Arbeit genug vorhanden. Wenn der erzielte Verdienst auch ein sehr geringer ist, so wird den Weibern doch Gelegenheit geboten, die Handarbeiten zu erlernen. Die Arbeitsleistungen lassen, besonders bei den neu Eintretenden, sehr viel zu wünschen übrig, und das Nämliche gilt hinsichtlich der Aufführung; die Insassen sind schwatzhaft und boshaf, so dass es nicht zu verwundern ist, wenn den Aufseherinnen — den Diakonissinnen — die Wirksamkeit in solcher Umgebung sehr schwer wird und sie oft entmuthigt. Immerhin verdient die Pflichttreue und Thätigkeit dieser Diakonissinnen alles Lob.

Strafanstalten.

Im Dezember 1890 erstatteten wir dem Regierungsrath einen Bericht über die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und die Verbesserung des Gefängnisswesens, und gleichzeitig legten wir ihm zu Handen des Grossen Rethes einen bezüglichen Dekretsentwurf vor. Letzterer wurde am 24. Januar 1891 vom Regierungsrath an den Grossen Rath gewiesen und von dieser Behörde am 12. März 1891 behandelt und genehmigt. Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränken wir uns darauf, hier auf jenen im Druck erschienenen Bericht einfach hinzuweisen.

Am 17. Juli 1890 verstarb nach langer, schwerer Krankheit der Verwalter von St. Johannsen, Hr. Klichenmann. An dessen Platz wählte der Regierungsrath am 3. September, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1891, den Hrn. Burri, Verwalter zu Witzwyl. Gleichzeitig beschloss der Regierungsrath, angesichts der bevorstehenden Verlegung der Strafanstalt Bern die Oberaufsicht über die Strafanstalt St. Johannsen dem Hrn. Zuchthausverwalter Blumenstein zu übertragen. Bis zum Amtsantritt des Hrn. Burri hatte anfänglich Hr. Mischler, alt Regierungsstathalter von Schwarzenburg, und später Hr. Joh. Rudolf Schaad, Sohn, Land-

wirth in Schwarzhäusern, die Leitung der Anstalt besorgt.

In Thorberg fand auf 1. Januar 1891 ebenfalls ein Wechsel des Verwalters statt, Hr. Kohler hatte nämlich auf jenen Zeitpunkt den Rücktritt erklärt; zum Nachfolger desselben ernannte der Regierungsrath den Hrn. Schaad vorgenannt.

In St. Johannsen und Thorberg machte sich wieder der Mangel an Arbeitskräften recht fühlbar. Um der Strafanstalt Thorberg, wo der Bestand namentlich der weiblichen Sträflinge sehr zurückgegangen war, die Besorgung der landwirtschaftlichen Herbstarbeiten zu ermöglichen, und um mit der successiven Verlegung der Zuchthaussträflinge von Bern nach Thorberg und St. Johannsen einen Anfang zu machen, ermächtigte uns der Regierungsrath, 1) sämtliche weiblichen Sträflinge der Strafanstalt in Bern nach Thorberg zu verlegen, wo die weiblichen Zuchthaussträflinge immerhin von den Korrektions- und den Zwangsarbeitshaussträflingen möglichst getrennt gehalten werden sollen; 2) von dem Zeitpunkt dieser Verlegung an bis auf Weiteres den weiblichen Hausdienst und die Gartenarbeit in der Strafanstalt in Bern durch die Weiber des Weiberarbeitshauses versehen zu lassen.

Ueber den Gang der Strafanstalten heben wir aus den Berichten der Verwalter Folgendes hervor:

Bern.

A. Personelles.

Bei dem Beamtenpersonal hat ein Wechsel nicht stattgefunden, dagegen sind 6 Angestellte ausgetreten und 6 neu eingetreten.

Von den Gefangenen verdient der weitaus grösste Theil ein gutes Zeugniss, und zwar sowohl in Bezug auf das Betragen als auch hinsichtlich der Arbeitsleistung. Leider gibt es aber immer auch solche, die es nicht sehn mögen, wenn Alles ordentlich geht. Stets haben sie etwas zu klagen oder an Nebengefangenen auszusetzen, und wo es irgendwie möglich ist, fangen sie Streit an. Es sind dies besonders die Rückfälligen, die schon manches Zuchthaus kennen und sich an keine Ordnung gewöhnen wollen. Sie beklagen sich entweder über die Kost oder über die Arbeit oder über ihre Aufseher, kurz, über Alles; die ganze Welt ist schuld an ihrem Loos; nur sie selbst sind es nicht. Und doch, wenn sie frei werden, so geht es in der Regel nur kurze Zeit, bis sie wieder hinter Schloss und Riegel sitzen.

Den Gottesdienst leiteten, wie früher, die Herren Pfarrer Schaffroth und Kistler und Herr Schuldirektor Tanner. Es darf auch diesmal bezeugt werden, dass beim Gottesdienst die Aufmerksamkeit der Hörer, wenige Ausnahmen abgesehen, eine ungetheilte war. Persönliche und schriftliche Kundgebungen schienen darzuthun, dass der gute Same des Evangeliums nicht nur auf hartgetretenen Boden fiel, sondern auch fruchtbare Erdreich fand. Durch das stark frequentirte Weiberarbeitshaus hat der Gottesdienst insofern einen Gewinn erfahren, dass der Kirchengesang besser und zum eigentlichen Gemeindegesang wurde.

Die Seelsorge, Herrn Pfarrer Schaffroth anvertraut, konnte wieder nur in beschränktem Masse

stattfinden; doch wurden die Kranken in der Infirmerie regelmässig besucht. Sämtliche 169 Ausstehende erschienen im Pfarrzimmer zu einer letzten freundlichen und aufmunternden Besprechung, ausserdem alle, welche eine solche wünschten oder die zu einer solchen eingeladen wurden.

In sanitärer Beziehung muss das Berichtsjahr als ein durchaus nicht normales bezeichnet werden. Die Weltseuche Influenza, sowie eine im Monat März aufgetretene Blatternepidemie belasteten den Krankenstand derart, dass das Jahr 1890 im Verhältniss zu der Zahl der Gefangenen die höchste Ziffer der Krankheitsfälle im abgelaufenen Jahrzehnt aufweist. Die Influenza brachte eine erhebliche Störung in den geregelten Gang der Anstalt, und es mögen von ihr wohl 50 bis 60 % der Anstaltsbevölkerung befallen worden sein. An den Blattern erkrankten ein Aufseher und zwölf Sträflinge. Die Epidemie hatte im Allgemeinen einen gutartigen Charakter; nur bei einem ungeimpften Sträfling trat eine sehr schwere, und bei dem erkrankten Aufseher eine ziemlich intensive Erkrankung auf. Der Ausgang war bei allen Erkrankten ein günstiger. Glücklicherweise ermöglichte die Lage und Einrichtung des Blatternspitals nicht nur die strengste Isolirung der Kranken, sondern durch die vorhandenen Bade-, Wasch- und Desinfektionseinrichtungen auch die Durchführung einer sichern Desinfektion.

Unter den übrigen Erkrankungen sind die tuberkulösen zu erwähnen, welche im Anschluss an die Influenza in aussergewöhnlicher Zahl zur Beobachtung gekommen sind und mit 10 Fällen auch das Hauptkontingent zu den Todesfällen geliefert haben, sowie eine Reihe von Rothlauferkrankungen.

Gestorben sind 14 Sträflinge.

B. Kosten.

Die Nettokosten per Tag und per Gefangenen betragen Rp. 71 (genau berechnet Rp. 71,4).

C. Arbeit und Verdienst.

Der Arbeitsertrag mit Fr. 53,317. 04 bleibt gegenüber demjenigen von 1889 um Fr. 10,034. 12 und gegenüber dem Voranschlag um Fr. 2182. 96 zurück. Der Verdienst vertheilt sich auf die einzelnen Berufe wie folgt:

	Arbeits- tage.	Verdienst.			
		Total.	per Sträfling	per Jahr.	per Tag.
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Weberei . . .	31,138	24,357. 73	241. 64	—. 66	
Schneiderei . .	1,956	3,810. 56	604. 85	1. 66	
Schuhmacherei	3,513	6,273. 22	550. 28	1. 51	
Schreinerei . .	4,898	5,809. 52	365. 62	1. —	
Buchbinderei .	8,634	7,104. 12	254. 62	—. 70	
Weibliche Ar- beiten . . .	3,906	2,242. 96	178. 01	—. 49	
Uhrenmacherei	1,172	971. 70	255. 71	—. 70	
Strohflechterei .	3,197	451. 36	43. 82	—. 12	
Korbflechterei .	2,314	662. 27	88. 30	—. 24	
Verschiedene Arbeiten . . .	2,243	266. 50	36. 50	—. 10	

D. Bestand und Mutation der Straflinge.

		Zuchthaus.		Korrektionshaus.		Einzelhaft.		Total.
		M.	W.	M.	W.	M.	W.	
Bestand auf 1. Januar 1890	.	209	28	6	1	2	1	247
Zuwachs infolge Strafantrittes	.	71	9	5	—	46	16	147
		280	37	11	1	48	17	394
Abgang: infolge Strafvollendung	.	45	5	9	—	34	10	103
» Begnadigung	.	26	3	—	—	9	6	44
» Verlegung	.	1	28	—	1	—	—	30
» Kassation des Urtheils	.	1	—	—	—	—	—	1
» Todes	.	12	1	1	—	—	—	14
		85	37	10	1	43	16	192
Bestand auf 31. Dezember 1890	.	195	—	1	—	5	1	202
Höchster Bestand am 12. März	249		
Niedrigster Bestand am 20. Dezember	198		
Täglicher Durchschnittsbestand	232		

Von den 147 Eingetretenen sind 37 Personen oder 25 % schon früher in einer bernischen Strafanstalt enthalten gewesen.

E. Finanzielles Ergebniss.

Die Rechnung über Kosten und Verdienst gestaltet sich bei 85,825 Pflegetagen, von denen 68,895 oder 80 % mit Verdienst, 16,930 oder 20 % ohne Verdienst waren, folgendermassen:

Kosten:	Total.	per Strafling.		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
		per Jahr.	per Tag.			
Verwaltung	28,223. 66	120. 10	—. 32			
Unterricht	389. 19	1. 65	—. —			
Verpflegung	68,203. 12	290. 22	—. 79			
Mietzins	19,728. 60	83. 95	—. 23			
	116,544. 57	495. 92	1. 34			

Verdienst:

Kostgelder	1,055.—	4. 49	—. 01			
Gewerbe	53,317. 04	226. 88	—. 62			
	54,372. 04	231. 37	—. 63			

Bilanz:

Kosten	116,544. 57	495. 92	1. 34			
Verdienst	54,372. 04	231. 37	—. 63			
	62,172. 53	264. 55	—. 71			

Kostenüberschuss	13,024. 35	55. 42	—. 15			
Wird hievon die Inventarverminde- rung abgezogen mit						

so bleiben an reinen Kosten	49,148. 18	209. 13	—. 56			
-----------------------------	------------	---------	-------	--	--	--

Gegenüber dem Voranschlag, welcher einen Staatszuschuss von Fr. 70,000 vorsah, erzeigt sich somit eine Minderausgabe von Fr. 20,851. 82.

St. Johannsen.

A. Personelles.

Im Personal der Angestellten haben wieder vielfache Veränderungen stattgefunden, indem nicht weniger als 19 Personen aus dem Dienste der Anstalt getreten sind, davon 13 freiwillig. Um dem häufigen Wechsel vorzubeugen, erachtet es die Aufsichtskommission angezeigt, die Löhne entsprechend zu erhöhen, wodurch es weniger schwer halten würde, geeignete Leute zu finden und der Anstalt zu erhalten.

Das Betragen der Gefangenen gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Der Gesundheitszustand derselben war wieder ein sehr günstiger; die sich krank Meldenden waren meistens die nämlichen Personen und hatten ihre Uebel schon mit in die Anstalt gebracht.

Der Gottesdienst wurde in der bisherigen Weise abgehalten, und es walteten die Herren Geistlichen ihres Amtes mit Hingebung und Pünktlichkeit. Die Seelsorge bei den katholischen Gefangenen versah der Superior des Kapuzinerklosters von Landeron.

B. Kosten.

Die Bruttokosten betrugen Fr. 1. 53, die Nettkosten Rp. 47 per Gefangenen und per Tag, letztere somit Rp. 4 weniger als im Vorjahr.

C. Arbeit und Verdienst.

Der Ertrag aus den Gewerben hat sich gegenüber dem Vorjahr erheblich gesteigert, was hauptsächlich dem Umstände zuzuschreiben ist, dass der Absatz des Torfes infolge des langen und kalten Winters ein vermehrter war. Die Einnahmen wären noch grösser gewesen, wenn die Anstalt mehr Tag-

lohnarbeiten für Private hätte übernehmen können; bei dem schwachen Bestand der Sträflinge war dies indessen nicht möglich.

Noch günstiger gestaltet sich der Ertrag aus der Landwirthschaft, indem die Einnahmen um Fr. 11,927. 05 höher stehen, als der Voranschlag vorgesehen hatte; es ist dieses Ergebniss sowohl der in Qualität und Quantität gut ausgefallenen Ernte

als dem erhöhten Erlös aus der in die Käserei Erlach gelieferten Milch zu verdanken. Die Anstalt hat ihren Viehbestand wieder vergrössert, so dass sie im Stande war, 82,418 Liter (1889 63,289 Liter) Milch in die Käserei zu liefern; sie besass auf Jahresschluss 188 Stück Viehwaare mit einem Inventarwerth von Fr. 63,250.

D. Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Zuchthaus.	Korrektionshaus.	Einfache Ent- haltung.		Arbeits- anstalt.	Total.
			M.	W.		
Bestand am 1. Januar 1890			3	51	21	122
Zuwachs: infolge Urtheilsvollzugs			—	133	36	242
» Wiedereinbringung Entwichener			—	3	1	6
			3	187	58	370
Abgang: infolge Strafvollendung			1	105	31	179
» Nachlasses			2	20	1	23
» Todes			—	—	—	3
» Verlegung			—	2	—	2
» Desertion			—	5	1	9
» Verfügung des Regierungsrathes			—	1	—	5
			3	133	33	221
Bestand am 31. Dezember 1890			—	54	25	149
Höchster Bestand am 6. Juni			—	—	—	182
Niedrigster Bestand am 25. Januar			—	—	—	118
Täglicher Durchschnittsbestand			—	—	—	149

Von den im Berichtsjahr eingetretenen Korrektionshaussträflingen sind 110 oder 63 % schon früher in einer bernischen Strafanstalt enthalten gewesen.

E. Finanzielles Ergebniss.

Dasselbe gestaltet sich bei 54,344 Verpflegungstagen, von denen 39,150 oder 72 % mit Verdienst, 15,194 oder 28 % ohne Verdienst waren, folgendermassen:

Kosten:	Total.		Per Sträfling		Per Sträfling per Jahr. per Tag.
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.	
Verwaltung und Unterricht	10,454.	86	70.	17	—. 19
Verpflegung	56,960.	84	382.	29	1. 04
Moorkulturversuche	6,117.	80	41.	06	—. 12
Inventarvermehrung	9,762.	40	65.	51	—. 18
	83,295.	90	559.	03	1. 53

Verdienst:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Gewerbe	18,196.	27	122.	12
Landwirthschaft	25,727.	05	172.	66
Kostgelder	3,968.	30	26.	63
	47,891.	62	321.	41
	—	—	—	—
83,295. 90	559. 03	1. 53		
	—	—	—	—
47,891. 62	321. 41	—. 88		

Bilanz:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Kosten	83,295.	90	559.	03
Verdienst	47,891.	62	321.	41
	—	—	—	—
Kostenüberschuss	35,404.	28	237.	62
	—	—	—	—
—. 65				

Uebertrag	Total.	Per Sträfling per Jahr. per Tag.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Wird der Betrag der Inventarvermehrung abgezogen mit	35,404. 28	237. 62 —. 65
	9,762. 40	65. 51 —. 18
so bleiben an reinen Kosten	25,641. 88	172. 11 —. 57

Thorberg.

A. Personelles.

Der Bestand der Angestellten bezifferte sich am Jahresschluss auf 36 Personen, nämlich: 1 Werkführer, 1 Buchhalter, 1 Lehrer, 3 Oberaufseher, 7, Unteraufseher, 1 Karrer, 8 Melker, 1 Hirt, 7 Handwerksmeister, 3 Aufseherinnen und 3 Köchinnen. Ueber das Personal und dessen Thätigkeit ist nichts Besonderes zu bemerken. Die in den früheren Berichten gerügten Uebelstände sind nicht verschwunden; andererseits haben einzelne Angestellte in anerkennenswerther Weise ihre Pflichten erfüllt.

Die Arbeitsleistung der Sträflinge war eine befriedigende. Vergleicht man den Bestand der letz-

tern während des Sommers mit der grossen Ausdehnung der Thorberggüter und der schwierigen Bearbeitung derselben, so wird es begreiflich, dass Zeit und Arbeitskräfte gehörig ausgenutzt werden mussten, um die ganze Arbeit zu bewältigen.

Entwichen sind 17 Sträflinge, von denen 14 wieder eingebraucht werden konnten. Die Desertionen fallen ausschliesslich dem Aufseherpersonal zur Last, das es an der guten Aufsicht hat fehlen lassen.

Der Gesundheitszustand war gut.

In der Schülerabtheilung befanden sich auf Jahresschluss 4 Knaben und 1 Mädchen, welche durch den Lehrer und den Geistlichen den regelmässigen Unterricht genossen. In gewohnter Weise hielten der Geistliche und der Lehrer auch den Gottesdienst in der Anstalt.

B. Arbeit und Verdienst.

In Bezug auf die landwirtschaftlichen Erträge war das Jahr 1890 besser, als die beiden vorhergehenden Jahre; indessen hatte die Anstalt noch bedeutend zu leiden an den Nachwehen des Vorjahres. Wie im früheren Bericht bemerkt wurde, war das damalige Heu von ganz schlechter Qualität. Die Folge davon war, dass im Winter 1889/90 in ausgedehntem Masse mit Kraftfutter nachgeholfen werden musste; trotzdem blieb der Milchertrag so gering, wie nie seit Jahren, und die Anstalt erlitt von daher eine Einbusse von mehreren tausend Franken. Im Sommerhalbjahr war dagegen der Milchertrag befriedigend. Ganz gut fiel die Kartoffelernte aus und reichlichen Ertrag lieferten die Obstbäume. Mittelmässig dagegen war die Getreideernte. Die anhaltend schlechte Witterung in der zweiten Hälfte August hatte viel geschadet und namentlich den Ertrag an Sommerweizen fast um die Hälfte reduziert.

Der Viehstand zählte auf Ende 1890:

- a. in Thorberg: 12 Pferde, 7 Zuchttiere, 77 Kühe, 42 Rinder, 7 Abbruchkälber, 1 Mastkalb, 15 Schafe und 56 Schweine;
- b. auf der Domäne Trachselwald: 2 Pferde, 11 Kühe, 3 Abbruchkälber und 4 Schweine;
- c. in Vorderarni: 13 Rinder.

Gesammtsschatzung der Viehwaare Fr. 84,405.

Infolge Unglück in den Ställen mussten geschlachtet werden: 1 Kuh, 1 Rind, 37 Abbruch- und Mastkälber und 6 Schweine.

Ebenso ging in Trachselwald ein werthvolles Pferd an Milzbrand zu Grunde, und ein schönes einjähriges Fohlen stürzte auf der Arnialp so unglücklich, dass es geschlachtet werden musste.

In die Käsereien Krauchthal und Trachselwald wurde geliefert:

Winternmilch für Fr. 4,214. 49
Sommermilch für » 17,732. 26

In der Anstalt wurden verwendet
32,500 kg. im Werthe von . . . » 3,900. —

Totalertrag der Milch Fr. 25,846. 75

Zudem wurden 35 Kuh- und Stierkälber aufgezogen, wozu ebenfalls ein grosses Quantum Milch

erforderlich war. Diese Nachzucht ermöglichte es, dass im Spätherbst und zu Anfang des Winters eine bedeutende Anzahl Vieh zu schönen Preisen verkauft werden konnte.

Der ordentliche Budgetkredit ist um Fr. 6913. 67 überschritten worden. Die vorhandenen unzulänglichen Arbeitskräfte reichten oft nur mit grosser Noth zur Bewältigung der landwirtschaftlichen Arbeiten in Thorberg, Trachselwald und Arni aus; infolge dessen mussten die Taglohnarbeiten ganz und der Betrieb der Gewerbe theilweise eingestellt werden. Dem daherigen Verdienstausfall ist es zuzuschreiben, dass die Anstalt mit dem Budgetkredit nicht auskommen konnte.

Die Nettokosten eines Sträflings per Tag betragen 68 Rp.

C. Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Männer.	Weiber.	Total.
Bestand am 1. Januar 1890 .	122	42	164
Zuwachs: infolge Urtheilsvollzugs	225	66	291
» infolge Wiedereintritts von Beurlaubten und Entwichenen	22	2	24
	369	110	479
Abgang: infolge Strafvollendung	189	63	252
» » Tod	2	—	2
» » Urlaub, Entweichung	24	—	24
	215	63	278
Bestand am 31. Dezember 1890	154	47	201
Täglicher Durchschnittsbestand	—	—	149

D. Finanzielles Ergebniss.

Dasselbe ist bei 54,817 Verpflegungstagen, von denen 43,365 oder 79 % mit, 11,452 oder 21 % ohne Verdienst waren, folgendes:

Kosten:	Total.	Per Sträfling		
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.
Verwaltung . . .	13,332.	98	89. 58	—. 24
Gottesdienst und Unterricht	1,604.	65	10. 78	—. 03
Verpflegung . . .	69,515.	46	467. 04	1. 28
Inventarvermehrung	2,681.	55	18. 01	—. 05
	87,134.	64	585. 41	1. 60
Verdienst:				
Kostgelder . . .	1,088.	—	7. 17	—. 02
Gewerbe . . .	13,051.	45	87. 68	—. 24
Landwirtschaft .	28,665.	07	192. 58	—. 53
Inventarverminderung	7,416.	45	49. 82	—. 13
	50,220.	97	337. 25	—. 92

	Total.	Per Sträfling		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
		Fr.	Rp.			
<i>Bilanz:</i>						
Kosten	87,134. 64	585. 41	1. 60			
Verdienst	50,220. 97	337. 25	—. 92			
Nettokosten	36,913. 67	248. 01	—. 68			

Bezirksgefängnisse.

In Pruntrut ist der Bau eines neuen Bezirksgefängnisses in Angriff genommen worden.

Die Gefängnisse — mit Ausnahme derjenigen von Bern — waren im Berichtjahre weniger bevölkert, als in den vorhergehenden fünf Jahren. Die Ausgaben für die Nahrung der Gefangenen haben sich denn auch bedeutend vermindert; während sie in den Jahren 1885—1889 durchschnittlich Fr. 80,984 betrugen, sanken sie im Jahr 1890 auf Fr. 71,410.

Strafvollzug.

In 4 Fällen, in denen jugendliche Verbrecher zu Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurtheilt worden waren, hatte der Regierungsrath den Straf-ort zu bestimmen.

Einige Gesuche um Verschiebung des Strafvollzugs hat die Polizeidirektion, sofern ihr die vorgebrachten Gründe der Beachtung würdig erschienen, in entsprechendem Sinne erledigt, mehrere andere dagegen abgewiesen.

Der Strafvollzug wurde durch die Regierungsstatthalter in befriedigender Weise besorgt, die Zahl der auf Ende Jahres unvollzogenen Urtheile ist, wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht, gering.

<i>Amtsbezirke.</i>	<i>Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urtheile.</i>	<i>Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urtheile.</i>	<i>Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urtheile.</i>	<i>Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urtheile.</i>
I. Oberland.				
Frutigen	27	24	3	10
Interlaken	103	103	—	11
Konolfingen	128	128	—	4
Oberhasle	46	41	5	10
Saanen	20	20	—	3
Ober-Simmenthal	21	18	3	6
Nieder-Simmenthal	29	29	—	—
Thun	127	122	5	14
	501	485	16	58
II. Mittelland.				
Bern	1328	1240	88	157
Schwarzenburg	60	57	3	5
Seftigen	82	78	4	12
	1470	1375	95	174
III. Emmenthal.				
Aarwangen	167	151	16	31
Burgdorf	245	229	16	24
Signau	169	169	—	30
Trachselwald	159	158	1	1
Wangen	219	213	6	21
	959	920	39	107
IV. Seeland.				
Aarberg	77	77	—	8
Biel	739	706	33	85
Büren	32	24	8	1
Erlach	66	59	7	11
Fraubrunnen	172	168	4	10
Laupen	61	56	5	20
Nidau	159	146	13	25
	1306	1236	70	160
V. Jura.				
Courtelary	431	407	24	24
Delémont	140	134	6	18
Franches-Montagnes	111	109	2	13
Laufen	73	73	—	—
Moutier	232	230	2	2
Neuveville	30	27	3	—
Porrentruy	272	226	46	124
	1289	1206	83	181
Zusammenstellung.				
I. Oberland	501	485	16	58
II. Mittelland	1470	1375	95	174
III. Emmenthal	959	920	39	107
IV. Seeland	1306	1236	70	160
V. Jura	1289	1206	83	121
	5525	5222	303	820

Strafnachlassgesuche.

Es kamen 68 Gesuche um Nachlass von Freiheitsstrafen und 32 Gesuche um Nachlass von Bussen zur Behandlung, welche erledigt wurden wie folgt:

	Vom Grossen Rath entsprochen, abgewiesen.	Vom Regierungsrath entsprochen, abgewiesen.	
Zuchthausstrafen	5	7	—
Korrektionshaus- strafen	5	4	5 18
Enthaltungsstrafen	1	1	1 2
Gefängnissstrafen	7	9	2 1
Bussen	21	9	2 —
	39	30	10 21

Sodann beschloss der Grosse Rath in einem Falle die Umwandlung einer zweimonatlichen Korrektionshausstrafe in dreissigtagige Einzelhaft und in einem andern Falle die Umwandlung einer einmonatlichen Einzelhaft in fünfzehntägige Gefängnissstrafe; ferner erliess derselbe einer Person die Zusatzstrafe, durch welche sie unfähig erklärt worden war, fernerhin den patentirten Beruf als Anwalt auszuüben.

Bei allen vom Grossen Rath behandelten Strafnachlassgesuchen herrschte in den Anträgen der vorberathenden Behörden — Regierungsrath und Bittschriftenkommission — Uebereinstimmung.

In Anwendung des Dekrets vom 23. September 1850 bewilligte die Polizeidirektion einer Anzahl von Sträflingen den Nachlass des letzten Zwölftels der Strafzeit.

Löschanstalten, Feuerpolizei.

Im Laufe des Berichtjahres fanden, von den Gemeinden angeordnet, drei Feuerwehrkurse statt, und zwar in Wimmis vom 7. bis 9. April, in Burgdorf vom 2. bis 4. Juli und in Langnau vom 29. September bis 2. Oktober. Es betheiligten sich am Kurse in Wimmis 69, in Burgdorf 112 und in Langnau 60 Mann aus den betreffenden Amtsbezirken. Neben dem lobenswerthen Fleisse der Kursteilnehmer war auch ein reges Interesse der Gemeindebehörden zu konstatiren, und es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass von diesen Kursen aus das Löschwesen der Gemeinden einen kräftigen Anstoss zur Weiterentwicklung erhalten hat. An die Kosten der Kurse leistete der Staat, beziehungsweise die Brandversicherungsanstalt, erhebliche Beiträge.

Beiträge wurden ferner ausbezahlt:

- an 4 Gemeinden für die Anschaffung von neuen Feuerspritzen;
- an 1 Gemeinde für die Anschaffung einer mechanischen Schiebleiter;
- an 5 Gemeinden für Anlage, beziehungsweise Erweiterung von Hydranteneinrichtungen;
- an 162 Gemeinden für theilweise Vergütung der Kosten der Versicherung ihrer Feuerwehren;
- an die Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins (Fr. 500).

Die Zahl der bei der letztern Kasse gegen Unfall versicherten Feuerwehrleute ist wieder um etwas gestiegen und betrug zu Anfang Oktober 18,643 (1889: 16,392). Die aus dem Kanton Bern geflossenen

Beiträge in die Hülfskasse beliefen sich auf Fr. 9312, die von bernischen Feuerwehrmännern aus derselben bezogenen Unterstützungen auf Fr. 6525.

Die Berichte der Regierungsstatthalter über die Feuerspritzenmusterungen, zu welch' letztern gewöhnlich erfahrene Feuerwehrleute oder Mechaniker als Sachverständige beigezogen werden, konstatiren in ihrer Mehrzahl eine stetige, wenn auch langsame Verbesserung der Löscheinrichtungen; immer aber rügen die Berichte den Mangel von genügenden Feuerweiichern oder Stauvorrichtungen und von Leiternmaterial.

Ueber die Pflichterfüllung der Kaminfeger und Feuerschauer sprechen sich die Regierungsstatthalter im Allgemeinen befriedigend aus; doch wird bemerkt, dass nicht alle Feuerschauer mit ihrer Aufgabe vertraut seien, namentlich werde von ihnen unterlassen, bei Neubauten die Feuerungseinrichtungen zu untersuchen, wie es der Artikel 50 der Feuerordnung verlangt.

Feuerwehrreglemente wurden 39 geprüft und vom Regierungsrath sanktionirt.

Eisenbahnangelegenheiten.

In 5 Fällen von fahrlässiger oder leichtsinniger und in 1 Fall von böswilliger Eisenbahngefährdung wurde durch den Bundesrat die Führung der Untersuchung, sowie die Beurtheilung des oder der Urheber den bernischen Gerichten übertragen.

Eisenbahnunfälle verschiedener Art, welche sich im eigentlichen Bahnbetrieb ereigneten, sind uns 52 gemeldet worden; wir haben die bezüglichen Berichte oder Untersuchungssakten vorschriftsgemäss dem schweizerischen Eisenbahndepartement zur Einsichtnahme mitgetheilt.

Fremdenpolizei.

Nach Prüfung der Legitimationsschriften hat die Polizeidirektion für 634 Schweizerbürger und 228 Ausländer neue Niederlassungsbewilligungen ausgestellt; ferner wurden an 17 Ausländer Toleranzbewilligungen ertheilt, eine bedeutende Anzahl älterer Niederlassungsbewilligungen erneuert oder auf eine andere Gemeinde umgeändert, die Schriften von 1743 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visirt und 89 Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt für Personen, die sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirk Bern aufhalten.

Gegen eine Anzahl kantons- und landesfremder Dirnen wurde die bleibende Fortweisung aus dem Kanton Bern verfügt, ebenso gegen die aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge ausländischer Herkunft; ferner wurde den mit Zuchthaus oder wiederholt wegen schwerer Vergehen bestraften Kantonsfremden die Niederlassung im Kanton Bern entzogen und gegen dieselben die bleibende Fortweisung verfügt.

Einem Angehörigen des Kantons Luzern war durch Beschluss des Regierungsrathes vom 16. Februar 1887 die Niederlassung im Kanton Bern entzogen worden, weil er zwei gerichtliche Bestrafungen erlitten hatte, eine im Kanton Luzern wegen betrüge-

rischen Bankerotts und eine im Kanton Bern wegen Kuppelei. Einen Rekurs gegen diesen Beschluss hatte der Bundesrat durch seinen Entscheid vom 29. Mai 1888 abgewiesen. Nach seiner Ausweisung strengte der Betreffende die Revision des luzernischen Strafurtheils an, woraufhin das letztere wirklich aufgehoben und er von Schuld und Strafe freigesprochen wurde. Er stellte hierauf an die bernische Regierung das Gesuch um Aufhebung seiner Ausweisung, indem nunmehr nur noch ein einziges Strafurtheil gegen ihn vorliege, seine Ausweisung daher nach Art. 45 der Bundesverfassung nicht mehr zulässig sei. Vom Regierungsrath abgewiesen, rekurrirte er an den Bundesrat und verlangte, es möge die Regierung von Bern von Bundes wegen angehalten werden, ihr Ausweisungskrekt zurückzunehmen. Der Bundesrat wies indessen durch Beschluss vom 28. März 1890 den Rekurs als unbegründet ab. In seinen Erwägungen sagte er Folgendes:

« Der Bundesrat muss es ablehnen, diesem « Begehrn stattzugeben. Das Ausweisungskrekt « der Regierung des Kantons Bern ist auf formell « und materiell durchaus unanfechtbarer ver- « fassungsrechtlicher Grundlage erlassen und « darum auch seiner Zeit vom Bundesrat be- « stätigt worden. Wenn die Verhältnisse, welche « zur Zeit des Erlasses des Dekrets bestanden « haben, und auf welche dasselbe abgestellt hat, « seither in einem Punkt sich geändert haben, « so kann dieser Umstand für die Bundesrechts- « behörde keinen Grund bilden, die Kantons- « behörde zur Zurücknahme ihres Beschlusses « anzuhalten.

« Uebrigens hat sich, wie aus neuerlichen « wiederholten Mittheilungen der bernischen « Polizeidirektion an das eidgenössische Justiz- « und Policeidepartement hervorgeht, in dem « sittenpolizeiwidrigen Thun und Treiben des « Rekurrenten und seiner Ehefrau, also in dem- « jenigen Punkte, der sowohl beim Wirth- « schaftspatententzug als bei der Ausweisung « Beider aus dem Kanton Bern von der Kantons- « behörde namentlich in Betracht gezogen wurde, « seit 1887 nichts geändert, weshalb es auch « materiell als gerechtfertigt angesehen werden « kann, wenn die bernische Regierung das An- « sinnen um Aufhebung des Ausweisungskrektes « von der Hand weist. »

Bürgerrechtsaufnahmen.

Nach Erfüllung der in der Fremdenordnung von 1816 vorgesehenen Requisite sind in das bernische Landrecht aufgenommen worden:

9 Angehörige anderer Kantone,
22 » des deutschen Reiches,
2 Italiener,
2 Oesterreicher,
1 Russe,
1 Belgier,

im Ganzen mit Inbegriff der Frauen und Kinder 132 Personen.

Civilstandswesen.

Im Bestand der Civilstandskreise, deren Zahl sich auf 222 beläuft, sind keine Aenderungen eingetreten.

Die im Laufe des Berichtjahres vorgenommenen Wahlen führten im Personal keinen erheblichen Wechsel herbei. Wo das Amt nicht durch Tod oder Demission des Inhabers erledigt war, wurden die bisherigen Beamten wiedergewählt und deren Wahl vom Regierungsrath bestätigt. Es liegt im Interesse einer gleichförmigen Amtsführung, dass das einmal im Amte eingeschulte Personal möglichst wenige Aenderungen erleide.

Auf Grund der eingelangten Berichte über die Ergebnisse der in üblicher Weise stattgefundenen jährlichen Inspektionen kann die Amtsführung der Civilstandsbeamten als befriedigend bezeichnet werden. Immerhin sind auch Fälle von Unregelmässigkeiten zu verzeichnen, welche der Aufsichtsbehörde zu ernsten Rügen und scharfen Verweisen Veranlassung gaben.

Die Verhütung missbräuchlicher Eintragung von kirchlichen Bescheinigungen in den Text der von den Civilstandsbeamten ausgestellten Registerauszüge war schon im Jahr 1886 Gegenstand eines von der Kirchendirektion an die reformirte Geistlichkeit erlassenen Kreisschreibens. Da nach einem Kreisschreiben des Bundesrathes vom 9. Juni 1890 die erwähnte Ordnungswidrigkeit immer noch vorkam, so haben wir die Kirchendirektion eingeladen, das bundesrätliche Kreisschreiben den bernischen Geistlichen zur Kenntnis zu bringen und dessen genaue Befolgung anzubefehlen.

Das eidg. Departement des Innern hat für grössere schweizerische Städte, worunter Bern und Biel, zum Zwecke der Verbesserung der bisherigen Mortalitätsstatistik mit Anfang des Jahres 1891 eine neue civilstandsamtliche Sterbekarte eingeführt. Wegen der damit zusammenhängenden Todesursachenbescheinigung war auch die Mitwirkung der Aerzte nöthig. Auf das Ansuchen des genannten Departements liessen wir daher den Aerzten der Städte Bern und Biel die bezüglichen Instruktionen mit der Einladung zu stellen, von Neujahr 1891 an den neuen Anordnungen genau nachzukommen.

Im Berichtjahre war die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde wieder, wie alljährlich, vielfach in Anspruch genommen durch Gesuche um Eintragung von im Auslande geschlossenen Ehen und vorgekommenen Geburts- und Todesfällen. Solche Gesuche müssen oft wegen formeller oder materieller Mängel der produzierten Akten zurückgewiesen werden. In letzterer Hinsicht zeichnen sich, wie schon im letzten Bericht erwähnt, besonders die amerikanischen Civilstandsakten unvorteilhaft aus. Es ist selten einer, der die Identität der Person in zweifeloser Weise feststellt.

Häufig kamen wir wieder in den Fall, die Brichtigung fehlerhafter Eintragungen anzurufen. In den meisten Fällen betraf es Geburts- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet hatten und sich auf Personen bezogen, die bei ihrer Aufnahme keine oder nur mangelhafte Ausweispapiere besessen hatten.

Die Vornahme der Nothtrauung (Art. 37, zweites Alinea, des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe) wurde auf den ärztlichen Nachweis der Todesgefahr in zwei Fällen gestattet.

Nach Vorlage der erforderlichen Ausweise bewilligten wir 160 Ausländern den Eheabschluss im Kanton Bern.

Auswanderungswesen.

Auf Ende 1890 bestanden im Kanton Bern eine Auswanderungsagentur und 40 Unteragenturen.

Eine Basler Agentur, deren Unteragenten in Interlaken drei Kriäben aus dem Oberland nach Argentinien befördert hatten, ohne sich eine schriftliche Erklärung der Inhaber der elterlichen Gewalt über die Zustimmung zur Auswanderung vorlegen zu lassen, wurde vom Bundesrat mit einer Busse von Fr. 100 belegt.

Sowohl von amtlicher als von privater Seite wurde uns Mitte September mitgetheilt, dass eine Anzahl junger Mädchen aus dem Amtsbezirk Konolfingen und dem Emmenthal, unter der Führung eines Predigers Sprunger und von diesem angeworben, auf der Reise nach Amerika begriffen sei. Es wurde beigefügt, Sprunger habe es augenscheinlich auf hübsche Mädchen im Alter von 18—21 Jahren abgesehen gehabt, seine Werbungen möglichst geheim betrieben und die Mädchen für angeblich ehrbare und gute Stellen gedungen. Da die Befürchtung bestand, die betreffenden jungen Mädchen möchten ohne ihr Wissen zu unsittlichen Zwecken bestimmt sein, ordneten wir unverzüglich eine genaue Untersuchung der Angelegenheit an. Die Untersuchung ergab, dass die ausgewanderte Reisegesellschaft keineswegs nur aus jungen Mädchen, sondern auch aus ganzen Familien, welche alle oder zum grössten Theile den « Alttäufern » oder der « Gemeinschaft der Taufgesinnten » angehörten, bestand, dass von eigentlichen Werbungen des Predigers Sprunger nicht gesprochen werden konnte, und zwar weder von heimlichen noch von öffentlichen, dass die obenerwähnte Befürchtung grundlos war, und dass eine Verletzung des Bundesgesetzes über die Auswanderungsagenturen überhaupt nicht stattgefunden hatte.

Stellenvermittlungswesen.

Auf die amtlichen Empfehlungen hin und nachdem die Bewerber die vorgeschriebene Baarkaution geleistet, wurden 4 neue Stellenvermittlungspatente ertheilt. Andererseits haben 5 Stellenvermittler auf die Patente verzichtet. Auf 1. Januar 1891 bestanden ausser dem Arbeitsnachweisbüro der Stadt Bern 21 Stellenvermittlungsbüros.

Von Seite einer Gemeindebehörde wurde ein Bewerber, obgleich er die erforderlichen Requisite besass, zu Ertheilung des Patentes nicht empfohlen in Hinblick darauf, dass die Errichtung von fernern Stellenvermittlungsbüros in der betreffenden Ortschaft kein Bedürfniss sei, zumal daselbst solche Büros in genügender Zahl vorhanden seien. Wir konnten indessen diesen Einwand nicht berücksichtigen, weil die Ertheilung von Stellenvermittlungs-

patenten nicht von dem Bedürfniss abhängig gemacht werden darf.

Klagen gegen die Geschäftsführung der Stellenvermittler sind uns im Berichtjahr nicht bekannt geworden.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Für öffentliche Spiele um ausgesetzte Gaben, welche länger als einen Tag dauerten, stellten wir 111 Bewilligungen aus, alle für Kegelschieben. Der Werth der ausgesetzten Gaben belief sich im Ganzen auf Fr. 24,385.

Dem Berner Münsterbauverein wurde eine Lotterie gestattet, welche ihm die zum Ausbau des Münsters noch fehlenden Geldmittel im Betrage von Fr. 240,000 zur Verfügung stellen sollte. Es wurde ihm die Ausgabe von 720,000 Loosen, zu einem Franken das Stück, bewilligt und dabei bestimmt, dass mindestens Fr. 360,000 für Treffer verwendet werden sollen.

Ferner wurde dem Industrieverein von Brienz eine Verloosung in der Höhe von Fr. 25,000 bewilligt, deren Ertrag als Beitrag an die Kosten der Errichtung einer Industriehalle in Brienz bestimmt war.

Ausserdem haben theils der Regierungsrath, theils die Polizeidirektion 63 Verloosungen von geringerem Betrage bewilligt, welche die Förderung der Kunst oder der Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit zum Zwecke hatten.

Auslieferungen.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf 25, die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf 40.

Von den hierseitigen Begehren gingen 18 an andere Kantone und 7 an Frankreich. Hievon wurde die Auslieferung in 20 Fällen bewilligt; in 2 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt und in 3 Fällen übernahm der Heimatkanton die Bestrafung des Angeschuldigten oder die Vollziehung des bernischen Strafurtheils.

Von den eingelangten Auslieferungsbegehren kamen:

32 aus andern Kantonen,
5 » Deutschland,
2 » Frankreich,
1 » Italien.

Hievon wurde die Auslieferung in 35 Fällen bewilligt; in 3 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt, in 1 Fall übernahmen die bernischen Gerichte die Bestrafung der Angeschuldigten und 1 Fall ist noch pendent.

Die Regierung des Kantons Genf hatte die Auslieferung eines dortigen Angehörigen, welcher im Kanton Bern der Entführung und des geschlechtlichen Missbrauchs eines noch nicht 15 Jahre alten Mädchens beklagt war, abgelehnt und die strafrechtliche Verfolgung desselben durch die genferischen Gerichte übernommen. Im Verlaufe der bezüglichen Auslieferungsverhandlungen gelangte indessen ein anfänglich

übersehener Umstand zu hierseitiger Kenntniss, der für die Frage des kompetenten Gerichtsstandes zur strafrechtlichen Verfolgung des Angeschuldigten von entscheidender Bedeutung war. Es war nämlich festgestellt, dass der Letztere, als er die Entführung beging, das Militärkleid trug, obwohl er nicht im Militärdienste stand. Aus diesem Grunde war er bezüglich seiner Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetze des Bundes unterworfen. Die Regierung von Genf wurde auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und ersucht, den Straffall dem eidg. Militärdepartement zu überweisen, welchem die Einleitung des militärgerichtlichen Verfahrens gegen den Angeschuldigten obliege. Bereits aber hatte die Untersuchungskammer von Genf in der Sache ihre Verfügung getroffen, und zwar hatte sie die Untersuchung aufgehoben «wegen Nichtvorhandensein einer strafbaren Handlung». Mit diesem Beschluss konnte indessen die herwärtige Regierung die Strafklage nicht als erledigt betrachten; sie überwies die Angelegenheit an den Bundesrath und stellte den Antrag auf Einleitung eines militärgerichtlichen Verfahrens. Ein solches wurde dann auch angehoben und endigte mit der Verurtheilung des Angeklagten durch das Militärgericht der III. Division zu einer Zuchthausstrafe von dreizehn Monaten.

Vermischte Geschäfte.

1. In Gemässheit von Art. 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht wurden dem Bundesrath zum Zwecke der Bestimmung des Gerichtsstandes die Untersuchungsakten vorgelegt betreffend Gefährdung des Postbetriebes in 1 Fall, betreffend Fälschung von postamtlichen Urkunden durch Briefträger in 2 Fällen, betreffend Wahlbetrug bei den Nationalrathswahlen

in 1 Fall und betreffend Fälschung der Militärdienstbüchlein durch nichteingetheilte Wehrpflichtige in 2 Fällen.

Alle diese Fälle hat der Bundesrath den Gerichten des Kantons Bern zur Beurtheilung zugewiesen.

2. In 12 Fällen hatten wir uns mit der Heimschaffung von Geisteskranken und verlassenen Kindern aus und nach Frankreich zu befassen.

3. Einer Mina Péquignot, Uhrenarbeiterin in Noirmont, welche bei einem Brände zu Noirmont am 26. Dezember 1889 ihre zwei Tanten vom Flammen-tode errettete und sich dabei eine Verletzung der Hand zuzog, die sie für mehrere Monate arbeitsunfähig machte, gewährte der Regierungsrath als Anerkennung für ihre entschlossene und hingebende Handlungsweise, sowie im Hinblick auf ihre dürftige Lage eine ausserordentliche Belohnung von Fr. 100.

4. Für 67 aussereheliche Kinder von Bernerinnen, welche sich im Kanton Neuenburg aufhalten, hatten wir auf Ansuchen des neuenburgischen Departements des Innern Heimatscheine zu beschaffen, ebenso für eine grosse Zahl von Bernern im Kanton Waadt und in Russland.

Bern, im August 1891.

Der Polizeidirektor:

Stockmar.

